

Heimatverein Neu Sankt Jürgen e. V.



Satzung

Stand: 11. Januar 2019

§ 1

Der Heimatverein Neu Sankt Jürgen ist ein im Vereinsregister eingetragener Verein unter dem Namen „Heimatverein Neu Sankt Jürgen“.

Sitz des Vereins ist Neu Sankt Jürgen, Gemeinde Worpswede, Landkreis Osterholz.

Der Verein wurde am 13. November 1948 gegründet und am 4. April 1949 in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

„Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, der Heimatpflege, des Brauchtums einschließlich der Pflege der plattdeutschen Sprache.

Dieses wird verwirklicht durch die Unterhaltung einer Museumsanlage, der Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, der Aufführung plattdeutscher Theaterstücke, das Binden der Erntekrone und des Erntefestumzuges sowie heimatkundlichen Vorträgen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Um die Mitgliedschaft können sich alle natürlichen Personen schriftlich oder mündlich bewerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn der Vorsitzende des Vorstandes dem Bewerber seine Aufnahme unter Bezugnahme auf den Beschluss des Vorstandes mitgeteilt hat und der erste Mitgliedsbeitrag beim Heimatverein eingezahlt wurde.

Mitglieder, deren Ehegatten oder Lebensgefährten sowie deren Kinder, die ebenfalls Mitglied werden möchten, können eine Familienmitgliedschaft erwerben.

Der Jahresbeitrag für Familienmitgliedschaften beträgt je Person 1/3 des normalen Mitgliedsbeitrages.

Kinder bis zum 18. Lebensjahr sind beitragsfrei. Vom 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gilt der Familienbeitrag, danach wird der volle Jahresbeitrag fällig.

Sollte ein Mitglied aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage sein den Beitrag zu zahlen, entscheidet der Vorstand im Einzelfall über eine zeitweise oder dauerhafte Ermäßigung oder über einen Erlass des Mitgliedsbeitrages.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch freiwilligen Austritt, der unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden muss,
3. durch Ausschließung. Die Ausschließung erfolgt auf Antrag des Vorstandes in einer Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit und wird wirksam nachdem der Beschluss der Mitgliederversammlung dem Mitglied vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitgeteilt worden ist.

§ 7

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an dem Vereinsvermögen.

§ 8

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf einberufen. Die Leitung von Mitgliederversammlungen obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes.

Eine Jahreshauptversammlung hat alljährlich im Januar stattzufinden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung.

Die Einladung hat eine Tagesordnung zu beinhalten, die vom Vorsitzenden des Vorstandes festgelegt wird. Die Einladung hat spätestens am siebenten Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit Erreichen des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nicht durch Vollmacht übertragbar ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vereins unter Beachtung der oben genannten Vorschriften geladen sind, ohne dass es auf die Anzahl der zur Versammlung erschienenen Mitglieder ankäme. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim zu wählen. Bei Stimmgleichheit hat ein Antrag nicht die erforderliche Mehrheit erhalten.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 6 (sechs) Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart sowie den jeweiligen Stellvertretern dieser drei Personen. Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre gewählt. Ihre Wahl erfolgt in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft nach Bedarf Vorstandssitzungen ein. Zu Vorstandssitzungen kann mit verkürzter Frist geladen werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vertreten durch den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden.

Im Verhinderungsfall eines Vorstandsmitgliedes kann sich dieser durch den 1. Schriftführer oder dem 1. Kassenwart vertreten lassen.

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Entscheidungen bei Investitionen und Grundstücksgeschäften die über den Wert von 8.000,- Euro hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Ehemalige Vorstandsmitglieder, die zum Ehrenmitglied durch die Mitgliederversammlung ernannt wurden, sind zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme zu laden.

§ 11 Ehrenamtlich tätige

Der Vorstand wird ermächtigt, auf der Grundlage der Steuergesetzgebung (Beschäftigung von ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern) ehrenamtlich tätigen Personen für erbrachte Leistungen für den Verein einen einkommensteuerfreien Pauschalbetrag bis zu der gesetzlich festgelegten maximalen Höhe ausbezahlen zu lassen.

Zu dem Personenkreis gehört auch die Beschäftigung eines Geschäftsführers.

Vom Pauschalbetrag ist der Chorleiter ausgenommen, hier gilt die Übungsleiterpauschale in Höhe von 2.100,- € (Zweitausendeinhundert) pro Jahr.

Die Beschäftigung eines Geschäftsführers kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Alle anderen Personen die ehrenamtlich tätig sind, werden nach Vorgabe ihrer vorgesehenen Tätigkeit durch Vorstandsbeschluss in ihre Aufgaben berufen.

§ 12

Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Hierin ist festzuhalten, dass die Ladung der Mitglieder ordnungsgemäß erfolgt ist. Sodann sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung bekannt zu geben. Über die Tagesordnung ist abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis ist der Versammlung bekannt zu geben und im Protokoll festzuhalten. Die Mitgliederversammlung kann für die nächste Versammlung Tagesordnungspunkte vorschlagen. Bei besonderer Dringlichkeit, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung oder auch dem Vorstand bestimmt wird, muss binnen drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Paragraphen 9 und 12 entsprechend. Die Niederschrift der Beschlüsse und Verhandlungen erfolgt durch den Schriftführer oder dessen Stellvertreter.

§ 13

Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Über die Einnahmen und Ausgaben hat der Kassenwart fortlaufend Buch zu führen. Er hat den Vorstand sowie der Mitgliederversammlung über den Vermögensstand jederzeit unter Vorlage der Belege Auskunft zu geben.

§ 14 Theatergruppe

Dem Heimatverein ist eine Theatergruppe angeschlossen. Sie stellt sich nach Außen als

„Theatergruppe des Heimatvereins Neu Sankt Jürgen e.V.“

dar. Die Theatergruppe führt ihren Geschäftsbetrieb in Eigenverantwortung. Mitglieder der Theatergruppe sind zugleich Mitglied im Heimatverein. Die Theatergruppe überweist 50 % der festgesetzten Mitgliedsbeiträge an den Heimatverein. Sie entsendet ein Mitglied in den Vorstand des Heimatvereins als beratendes Mitglied.

§ 15 Durchführung von Veranstaltungen

Zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Heimatvereins, die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand beschlossen wurden, können auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Arbeitsgruppen wählen ihren Vorsitzenden selbst, der gegenüber dem Vorstand als verantwortlicher Ansprechpartner fungiert.

Dem Vorstand obliegt es, alle Vorgänge finanzieller und soweit damit verbunden, personeller Art, in eigener Zuständigkeit nach vorheriger Anhörung der/des jeweiligen Vorsitzenden der Arbeitsgruppe zu entscheiden.

§ 16 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag verdiente Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern soll jedoch nur in besonders begründeten Fällen erfolgen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt innerhalb von 14 Tagen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer 3/4 Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Worpswede, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in der Ortschaft Neu Sankt Jürgen zu verwenden hat.

§ 18 Schlussklausel

Sofern irgendeine Bestimmung in den vorstehenden Paragraphen ungültig sein sollte, berührt dieses nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung.

§ 19

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister durch das Amtsgericht Walsrode in Kraft und ersetzt die Satzung vom 3. August 2010.

Worpswede den, 11. Januar 2019

Der Vorstand

Albert Heitmann, Vorsitzender

Michaela Timm, 2. Vorsitzende